

Gemeinde Wohlen, Stabsdienste, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon +41 56 619 91 16, stabsdienste@wohlen.ch, www.wohlen.ch

18. November 2022

Medienmitteilung

Abschluss der Verfahren im Nachgang zu den kommunalen Gesamterneuerungswahlen 2021

Im Nachgang zu den kommunalen Gesamterneuerungswahlen vom 26. September 2021 kam es zu verschiedenen Verfahren. Diese sind nun alle abgeschlossen. Eine transparente Verfahrensführung und die gesetzlichen Rechtsmittelwege wurden jederzeit sichergestellt.

Im Mittelpunkt sämtlicher Verfahren standen nicht die ermittelten Resultate der kommunalen Gesamterneuerungswahlen, welche allseits anerkannt wurden und jederzeit unbestritten waren. Anlass für die Verfahren gab lediglich die Art der Protokollierung über die Ausweisung der vereinzelt gültigen Stimmen.

Am Wahltag vom 26. September 2021 hat die klare Konstellation des Kandidatenfeldes ergeben, dass sich die weiteren bei den Nebenwahlen (Gemeindeammann, Vizeammann) ergangenen Einzelstimmen verteilt und nicht auf andere Stimmberechtigte konzentriert haben. Auf eine explizite Erwähnung von Personen im Protokoll, denen vereinzelt gültige Stimmen zukamen, wurde deshalb verzichtet.

Eine Wahlbeschwerde, mit welcher die angeblich mangelhafte Protokollierung gerügt wurde, hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau bereits mit Entscheid vom 7. Oktober 2021 abgewiesen. Durch dieselbe dafür zuständige Aufsichtsinstanz wurde mit Entscheid vom 25. November 2021 ebenso das Begehren von Mitgliedern des Wahlbüros um Nachzählung und Zuordnung der vereinzelt gültigen Stimmen abgelehnt.

Hängig war noch das Verfahren gegen einen Beschluss des Ratsbüros des Einwohnerrates. Das Ratsbüro sah die Zuständigkeit für das Anliegen einer Motion – mit welcher auf die künftige Protokollierung von Gemeindewahlen konkret Einfluss genommen werden will – aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung nicht beim Einwohnerrat.

Mit Entscheid vom 18. Oktober 2022 hat das Generalsekretariat des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau festgelegt, dass die Motion zulässig und dem Einwohnerrat somit zur Behandlung zu unterbreiten ist. Gemäss ergangenem Entscheid darf der Einwohnerrat zwar selbst keine Weisungen an das Wahlbüro erlassen oder ein separates Reglement hierzu beschliessen. In Auslegung der kantonalen Gemeindeautonomie wäre es jedoch möglich, dass eine Bestimmung über die Protokollierung von Ergebnissen bei Kommunalwahlen in der Gemeindeordnung verankert wird. Ein solcher Erlass würde in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, weil eine dafür notwendige Revision der Gemeindeordnung der obligatorischen Volksabstimmung untersteht. Mit der Überweisung der Motion könnte der Einwohnerrat den Gemeinderat mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage beauftragen.

Rechtsstaatliches Vorgehen jederzeit eingehalten

Bei den erwähnten Verfahren handelt es sich um Entscheide, welche auf der Ergreifung ordentlicher Rechtsmittel beruhen. Diese Art der Überprüfung des konformen Handelns öffentlicher Institutionen stellt ein legitimer Hergang dar. Damit wird die Rechtsstaatlichkeit garantiert. Die transparente Verfahrensführung und jederzeitige Sicherstellung des gesetzlichen Rechtsmittelweges zeugen nicht nur vom korrekten rechtsstaatlichen Vorgehen der Gemeindeverwaltung, sondern auch von ihrem einwandfreien Demokratie- und Rechtsverständnis.

Die Absicht des Gemeinderates ist es, die Thematik ganzheitlich abzuhandeln. Dementsprechend werden zu sämtlichen in diesem Zusammenhang stehenden politischen Anfragen (14139, 15027, 15028) zeitgleich jeweils Antworten erstattet, sowie zur erwähnten Motion (15046) eine Haltung eingenommen. Diesbezüglich wird auf die detaillierten Ausführungen in den jeweiligen Vorlagen zuhanden des Einwohnerrates verwiesen (www.wohlen.ch).

Weitere Auskünfte für Medienschaffende erteilt:

Arsène Perroud, Gemeinde Wohlen, Gemeindeammann, 056 619 92 01, arsene.perroud@wohlen.ch